

## Ablehnung der Bezahlkarte für Asylbewerberleistungen

<i>Organisationseinheit:</i> Jugend, Soziales und Integration	<i>Datum</i> 11.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Integrationsrat (Vorberatung)	10.03.2025	Ö
Ausschuss für Soziales (Vorberatung)	13.03.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	31.03.2025	Ö
Rat der Stadt Ahlen (Entscheidung)	31.03.2025	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Ahlen beschließt, die Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Ahlen nicht einzuführen und die Verwaltung damit zu beauftragen von der Opt-Out-Regelung nach § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch zu machen.

## **Sachverhalt**

Nachdem am 16. Mai 2024 auf der Ebene des Bundesgesetzgebers eine entsprechende Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Kraft getreten ist, können Leistungen nach dem AsylbLG zusätzlich zur bewährten Form der Bargeldzahlung sowie der Gewährung von Sachleistungen und Wertgutscheinen nun auch über eine Bezahlkarte erbracht werden.

Am 09. Oktober 2024 wurde im Landtag NRW ein Gesetzentwurf eingebracht, der die Bezahlkarte als Regelfall der Leistungserbringung ermöglicht, ihre Einführung jedoch nicht verpflichtend für die Kommunen regelt. Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG, das nunmehr durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1232) geändert worden ist, hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) mit Wirkung vom 2. Januar 2025 erlassen.

Der Ordnungsgeber überlässt nunmehr jeder einzelnen Kommune die Entscheidung zur Einführung der Bezahlkarte oder die Möglichkeit, sie eben nicht einzuführen. In § 4 der Bezahlkartenverordnung ist diese sogenannte „Opt-Out-Regelung“ wie folgt beschrieben: „Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.“

Die Verwaltung hat sich in den letzten Wochen sehr intensiv mit der gesetzlichen Grundlage für die Einführung der Bezahlkarte befasst und die einzelnen Positionen umfassen abgewogen. Insoweit gibt es aus Sicht der Verwaltung im Ergebnis zwei Argumentationsebenen, die gegen die Einführung der Bezahlkarte in Ahlen sprechen. Diese betreffen einerseits die lebenspraktischen Auswirkungen auf die betroffenen Geflüchteten und andererseits, die Befürchtung des mit der Einführung verbundenen administrativen Mehraufwands.

### 1. Sozialpolitische Betrachtungsweise

Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Flüchtlingsräte und Kirchen stehen der Einführung der Bezahlkarte sehr kritisch gegenüber. Sie befürchten eine diskriminierende und integrationshemmende Wirkung. Durch die Bezahlkarte werden Geflüchtete stigmatisiert, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird ihnen erschwert und die Lebensführung der Menschen durch die eingeschränkten Funktionalitäten der Karte stark beschnitten. Eine etwaige Einführung verhindert eine eigenverantwortliche, sparsame und selbstwirksame Lebensgestaltung und schränkt in vielen Bereichen des täglichen Lebens die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ein. Eine mögliche Integration der zum größten Teil berechtigt Schutzsuchenden würde durch diese Regelung

unverhältnismäßig erschwert. Die Verwaltung teilt diese Ansicht aufgrund ihrer Erfahrungen aus ihrer praktischen Arbeit mit geflüchteten Menschen in Ahlen.

## 2. Verwaltungstechnische Betrachtungsweise

Derzeit verfügt die Stadt Ahlen über einen guten standardisierten Prozess zur Auszahlung von Asylbewerberleistungen an die Leistungsempfänger.

Bei der Stadt Ahlen wird jeder neue Asylbewerber bzw. jede Bedarfsgemeinschaft bei der Eröffnung eines Girokontos unterstützt, so dass die Leistungen regelmäßig überwiesen werden können. Da die Bezahlkarte selbst nach Aussagen des Anbieters der Bezahlkarte langfristig kein Girokonto ersetzen kann, ergeben sich für die Stadt Ahlen hier keine Vorteile. Diese würden nur dann vorliegen, wenn in Ahlen regelmäßig Bargeldauszahlungen, wie teilweise noch in anderen Kommunen praktiziert, getätigt würden.

Aus Sicht der Verwaltung ist mit der Einführung der Bezahlkarte daher keine Vereinfachung im Ablauf der Auszahlungen zu erwarten. Vielmehr wird der Verwaltungsaufwand deutlich erhöht. So müssen z. B. finanzielle Verpflichtungen durch abgeschlossene Verträge wie Zahlung des Sozialtickets, Anwaltskosten oder der Miete für die Geflüchteten geleistet werden. Denn in der Praxis sind mit der Bezahlkarte grundsätzlich weder reguläre Überweisungen noch Lastschriftverfahren möglich. Jede von den Leistungsempfängern zu tätige Überweisung wäre demnach über eine sog. Whitelist durch die Sachbearbeiter einzupflegen.

Zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Barauszahlungsbetrag in Höhe von monatlich 50,- Euro pro Leistungsempfänger, sind etwaige Mehrbedarfe aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen und die erhöhten Bedarfe von alleinerziehenden und minderjährigen Leistungsempfängern zu beachten. Diese Mehrbedarfe sind jeweils individuell und fallbezogen nach fachlichem Ermessen freizugeben. Die regelmäßige Asylhilfe als Geldleistung wird im Regelfall durch die entsprechende Software generiert. Die vorzunehmenden Einzelfallprüfungen als Parallelsystem werden sehr zeitintensiv und mit dem vorhandenen Personal nicht umsetzbar sein.

Da die Bezahlkarte als „Visa-Debitkarte“ ausgegeben wird, sind von den Leistungsempfängern für jede Bargeldauszahlung am Geldautomaten 0,65 Euro zu zahlen. Ebenso ist nicht gesichert, dass die Bezahlkarten an jedem Terminal genutzt werden können. So sind beispielsweise die elektronischen Bezahlmöglichkeiten an den städtischen Terminals in der Stadtkasse, VHS, Bürgerservice und im Standesamt nicht nutzbar, da dort nach heutigem Stand die Bezahlung mit der Visa-Card aus Kosten- und Abrechnungsgründen nicht möglich ist.

Sofern die „Opt-Out Regelung“ nicht in Anspruch genommen wird, müssen nach der jetzigen Vorgabe des Landes NRW nicht nur die neuen Fälle,

sondern auch die gut funktionierenden Altfälle mit Girokonto auf die Bezahlkarte umgestellt werden.

Zu vergleichbaren Einschätzungen kommen auch die anderen Kommunen im Kreis Warendorf, sowohl auf Arbeitsebene als auch auf der Ebene der Behördenleitungen.

Die Einführung der Bezahlkarte ist daher aus diversen fachlichen Gründen abzulehnen. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Ahlen, aufgrund der dargestellten Argumentation die Bezahlkarte nicht einführen und von der „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch machen.

## **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### 1) Finanzielle Auswirkungen

  xx\_ Nein

   Ja

#### Investitionskosten

Gesamtauszahlung für die Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)

€

Veranschlagung im Finanzplan 20  

Kostenträger:                      Kostenstelle:                      Sachkonto:

Jährliche Aufwendungen (inkl. Abschreibung) erstmalig zu veranschlagen im Ergebnisplan des Haushaltsjahres 20  

€

davon zahlungswirksam

€

Abweichungen im Planungszeitraum (betroffenes Haushaltsjahr plus drei Folgejahre):

Stellungnahme des Fachbereichs 2 gem. Ziff. 5.3.8 der DA Sitzungsdienst (Maßnahme, die üpl. oder apl. Ausgabe zur Folge hat)

#### konsumtive Kosten

Kostenträger:                      Kostenstelle:                      Sachkonto:

Gesamtaufwand            im            Haushaltsjahr            20              (Anschaffungs-/Herstellungskosten)

€,

davon zahlungswirksam

€

Jährliche Aufwendungen in den Folgejahren und Abweichungen im Planungszeitraum

€

Stellungnahme des Fachbereichs 2 gem. Ziff. 5.3.8 der DA Sitzungsdienst  
(Maßnahme, die üpl. oder apl. Ausgabe zur Folge hat)

2) Personelle Auswirkungen

\_xx\_ Nein

Ja

Im Zeitraum von / bis:

Anzahl der Stellen/Stellenanteile und Bewertung:

Haushaltsbelastung / Euro:

Refinanzierung:

Nein

Ja

Erläuterungen (soweit nicht aus Sachverhalt ersichtlich):

**Anlage/n**

Keine